

# Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat

Festschrift für Wolfgang Riefner  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Stefan Muckel



Duncker & Humblot · Berlin

# Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat

Festschrift für Wolfgang Rübner  
zum 70. Geburtstag

# Staatskirchenrechtliche Abhandlungen

Herausgegeben von

Otto Depenheuer · Alexander Hollerbach · Josef Isensee  
Joseph Listl · Wolfgang Loschelder · Hans Maier · Paul Mikat  
Stefan Muckel · Wolfgang Rübner · Christian Starck

**Band 42**





Rüger

# Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat

Festschrift für Wolfgang Rüdner  
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von

Stefan Muckel



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2003 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin  
Printed in Germany

ISSN 0720-7247  
ISBN 3-428-10931-7

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

## Vorwort

Am 8. September 2003 vollendete *Wolfgang Rüfner* sein 70. Lebensjahr. Dieser Geburtstag könnte als Anlass für Festschriften der unterschiedlichsten thematischen Ausrichtung zu Ehren des Jubilars dienen. Der Blick auf seine zahlreichen Veröffentlichungen legt es gleichermaßen nahe, sein Schaffen im verfassungsrechtlichen Kontext, im Verwaltungsrecht und in der Verwaltungsrechtsgeschichte, vor allem aber auch im Sozialrecht zu würdigen. Gleichwohl werden mit der vorliegenden Festschrift seine Leistungen auf dem Gebiet des Staatskirchenrechts in den Vordergrund gestellt. Das hängt zunächst damit zusammen, dass die Festschrift zu einer Zeit erstellt und überreicht wird, in der *Wolfgang Rüfner* als Geschäftsführender Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands die Arbeit an staatskirchenrechtlichen Fragen zu seiner zentralen Aufgabe gemacht hat. In seinem staatskirchenrechtlichen Wirken werden zudem verschiedene Wesenszüge deutlich, die für *Wolfgang Rüfner* von denjenigen, die mit ihm Kontakt haben, als besonders prägend empfunden werden mögen. Einerseits fest verwurzelt im katholischen Glauben, verlässt ihn andererseits nie die Fähigkeit zu wissenschaftlich kritischer Reflexion. Sie führt ihn, wie er selbst in Würdigung seines akademischen Lehrers *Ulrich Scheuner* aus Anlass von dessen 70. Geburtstag formuliert hat, zum „Sinn für Maß und Mitte“.

Der Kirche hat er schon früh wertvolle Dienste durch seine Beteiligung an wichtigen Verfahren vor den Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht sowie durch beratende Tätigkeit geleistet. In Anerkennung seiner Verdienste wurde ihm das Komturkreuz des päpstlichen Gregoriusordens überreicht. Seine jetzige Aufgabe am Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands steht in der Kontinuität dieses Wirkens. Seine staatskirchenrechtlichen und kirchenrechtlichen Überlegungen führen häufig zum Brückenschlag zwischen den zahlreichen Aspekten seines wissenschaftlichen Wirkens. Hier seien nur die vielfältigen Veröffentlichungen zu sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen mit kirchlichem Bezug erwähnt, ebenso die Beiträge zum kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht und zur Zuständigkeit staatlicher Gerichte in kirchlichen Angelegenheiten im Handbuch des Staatskirchenrechts.

*Wolfgang Rüfner* entstammt der Familie des Professors der Philosophie *Vinzenz Rüfner*. Er wird am 8. September 1933 in Hanau am Main geboren. Seine Schulzeit verbringt er in Bamberg, wo er am Humanistischen Neuen Gymnasium im Juli 1952 die Reifeprüfung ablegt. Das Hochschulstudium beginnt er im Wintersemester 1952/53 an der Universität Würzburg als Student der Philosophie. Nach einem Studienortwechsel nach Bonn im Sommersemester 1953 nimmt er dort im Winter-



semester 1953/54 neben dem Philosophiestudium das Studium der Rechtswissenschaften auf. Im Jahre 1957 legt er sein Erstes Juristisches Staatsexamen ab und tritt im gleichen Jahr in den Referendardienst des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Im Mai 1961 legt er sein Doktorexamen ab, mit einer Arbeit unter dem Titel „Verwaltungsrechtsschutz in Preußen von 1749 bis 1842“, die 1962 erscheint. Nach dem Zweiten Juristischen Staatsexamen im Jahre 1961 nimmt er zum November des gleichen Jahres die Aufgaben eines Wissenschaftlichen Assistenten am Institut für Völkerrecht der Universität Bonn wahr, an dem er im Juni 1962 zum Wissenschaftlichen Assistenten ernannt wird. Am 15. Mai 1966 wird er an der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn auf Grund der von *Ulrich Scheuner* betreuten Schrift „Formen öffentlicher Verwaltung im Bereich der Wirtschaft“ habilitiert und erhält die Lehrbefugnis für Staats- und Verwaltungsrecht. Im Sommersemester 1967 führt ihn ein Lehrauftrag für deutsches öffentliches Recht an die Universität Lausanne. Es folgt eine Lehrstuhlvertretung an der Universität Saarbrücken im Wintersemester 1967/68. Er erhält Rufe nach Innsbruck, Graz und Kiel und folgt schließlich dem Ruf an die Universität Kiel. Am 30. Oktober 1969 wird *Wolfgang Rüfner* zum ordentlichen Professor an der Juristischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität Kiel ernannt. In den Jahren 1975 bis 1977 ist er Dekan seiner Fakultät und folgt im Jahre 1979 einem Ruf an die Universität des Saarlandes. In Saarbrücken erreicht ihn im Jahre 1984 ein Ruf an die Universität zu Köln auf den Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Kirchenrecht. Zum 1. April 1985 wird er zum Direktor des Instituts für Kirchenrecht und rheinische Kirchenrechtsgeschichte der Universität zu Köln ernannt. Schon kurz nach seiner Berufung wählt ihn die Rechtswissenschaftliche Fakultät zum Dekan. Dieses Amt bekleidet er von 1986 bis 1988, somit auch in der mit besonderen Belastungen verbundenen Zeit der 600-Jahr-Feier der Kölner Universität. Nach seiner Emeritierung im Herbst 1998 schließlich wird *Wolfgang Rüfner* in der Nachfolge von *Joseph Listl* zum Geschäftsführenden Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands berufen. Hier arbeitet er seither hauptamtlich an Fragen von „Kirche und Religion im sozialen Rechtsstaat“. Gleichwohl ist er als Autor rechtswissenschaftlicher Beiträge auf den verschiedenen Gebieten des Öffentlichen Rechts, als Gutachter sowie Sachverständiger bei komplexen Rechtsproblemen und als Vortragsredner bei Fachtagungen nach wie vor viel gefragt. Sein wissenschaftliches Werk ist durchaus noch nicht vollendet. Der 70. Geburtstag ist deshalb nicht mehr als ein Anlass, ihm in Hochachtung und Dankbarkeit diese Festschrift zu überreichen.

Köln, im April 2003

*Stefan Muckel*

## Inhaltsverzeichnis

*Peter Axer*

Die Kirchensteuer als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche ..... 13

*Manfred Baldus*

Katholische Freie Schulen im Kontext der europäischen Rechtsangleichung ..... 33

*Axel Freiherr von Campenhausen*

Rechtsprobleme der Grundrechtsförderung jüdischer Gemeinden durch staatliche Leistungen ..... 67

*Gerhard Czermak*

Öffentliche Schule, Religion und Weltanschauung in Geschichte und Gegenwart der Bundesrepublik Deutschland. Eine Rückschau unter dem Aspekt der individuellen Religionsfreiheit und Neutralität ..... 79

*Otto Depenheuer*

Auf der Suche nach der verlorenen Einheit. Carl Ernst Jarcke und die religiöse Fundierung von Recht und Staat ..... 111

*Johannes Dietlein*

Das Feiertagsrecht in Zeiten des religiösen Wandels ..... 131

*Christoph Grabenwarter*

Die korporative Religionsfreiheit nach der Menschenrechtskonvention ..... 147

*Felix Hammer*

Kirchenbauten in Staatseigentum unter dem Grundgesetz und kirchliche Veränderungs- und Umgestaltungswünsche hieran ..... 159

*Peter Hanau*

Neue Wege zur Verbindung von Flexibilität und Sicherheit in der Beschäftigung ..... 177

*Martin Heckel*

Thesen zum Staat-Kirche-Verhältnis im Kulturverfassungsrecht ..... 189

*Jochen Heide*

Zuwendungs- und Testierverbote gemäß § 14 Heimgesetz .....	217
--	-----

*Ansgar Hense*

Das Schicksal der Kirchenglocken im Ersten und Zweiten Weltkrieg. Eine rechts-historische Reminiszenz und zugleich ein Beitrag zum Rechtsstatus der sog. Leihglocken als aktuelles Rechtsproblem des Öffentlichen Sachenrechts .....	227
--	-----

*Christian Hillgruber*

Das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und die Jurisdiktionsgewalt des Staates ....	297
---	-----

*Stephan Hobe*

Die Verbürgung der Religionsfreiheit in der EU-Grundrechtecharta .....	317
--	-----

*Wolfram Höfling*

Kopernikanische Wende rückwärts? Zur neueren Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts .....	329
---	-----

*Alexander Hollerbach*

Zum staatskirchenrechtlichen Diskurs im deutschen Katholizismus der Nachkriegszeit .....	341
--	-----

*Josef Isensee*

Private islamische Bekenntnisschulen. Zur Ausnahme vom Verfassungsprinzip der für alle gemeinsamen Grundschule .....	355
--	-----

*Josef Jurina*

Der Status von Kirchen und Religionsgemeinschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Alltag .....	381
---	-----

*Burkhard Kämper*

Eingetragene Lebenspartnerschaft und kirchlicher Dienst .....	401
---	-----

*Karl-Hermann Kästner*

Entscheidungsmaßstäbe und Prüfungsbefugnis kirchlicher Gerichte in den evangelischen Kirchen .....	423
--	-----

*Paul Kirchhof*

Die Kirchensteuer in der Entwicklung des staatlichen Steuerrechts .....	443
---	-----

*Winfried Kluth*

Der Preis der Gewissensfreiheit im weltanschaulich pluralen Leistungsstaat. Eine exemplarische Untersuchung im Bereich des Gesundheitswesens .....	459
--	-----

*Martin Kriele*

Die Kirchen und die Menschenwürde .....	481
---	-----

*Joachim Lang*

Staatsloyalität kirchensteuerberechtigter Religionsgemeinschaften .....	497
---	-----

*Christoph Link*

Grundrechtsschutz für Sozialversicherungsträger? Aktuelle Anmerkungen zu einem alten Problem .....	511
--	-----

*Wolfgang Loschelder*

Der Kampf um das Berufsbeamtentum – zum wievielten Mal? Anmerkungen zur Bewußtseinslage des grundgesetzlichen Gemeinwesens .....	535
--	-----

*Heiner Marré*

Der Islam in Deutschland – Historische, politische und rechtliche Überlegungen zu einem komplexen Thema .....	553
---	-----

*Stefan Muckel*

Der Heilige Stuhl und die Säkularisation in Deutschland .....	579
---	-----

*Janbernd Oebbecke*

Das „islamische Kopftuch“ als Symbol .....	593
--	-----

*Heinz-Joachim Pabst*

Fallpauschalengesetz und Spielräume kirchlicher Krankenhäuser .....	607
---	-----

*Dietrich Pirson*

Zur Mitwirkung von Laien an kirchlichen Entscheidungen .....	627
--	-----

*Helmuth Pree*

Der Grundlagenvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Israel (1993) im Kontext der neueren Konkordate .....	639
---	-----

*Ulrich Preis/Stefan Greiner*

Religiöse Symbole und Arbeitsrecht .....	653
--	-----

*Wilhelm Rees*

Der Kirchenbegriff in katholischem und evangelischem Verständnis – Verbindendes und Trennendes aus kanonistischer Sicht .....	681
---	-----

*Ludwig Renck*

Wissenschaftsfreiheit und theologische Fakultäten .....	711
---	-----

*Reinhard Richardi*

Die Dienstgemeinschaft als Grundprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts .....	727
---	-----

*Gerhard Robbers*

Das europäische Volk, die Kirchen und die Demokratie. Eine Skizze .....	743
---	-----

*Ralf Röger*

Die Aberkennung des Körperschaftsstatus von Religionsgemeinschaften im Lichte der Schutzpflichtlehre .....	749
--	-----

*Wolfgang Rombach*

Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit für Mitglieder geistlicher Gemeinschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung .....	779
---	-----

*Hartmut Schiedermaier*

Pisa und die Folgen. Eine Anmerkung zum Bildungs- und Kulturauftrag der Schule .	799
--	-----

*Karl Eugen Schlieff*

Zukunft kirchlicher Finanzen unter veränderten gesellschaftlichen Bedingungen .....	809
---	-----

*Christian Starck*

Die Sozialdoktrin der Russisch-Orthodoxen Kirche 2000 .....	821
---	-----

*Dieter Strauch*

750 Jahre kleiner Schied (17. April 1252 – 17. April 2002) .....	837
--	-----

*Peter J. Tettinger*

Anmerkungen zu aktuellen Akzentuierungen staatlichen Rechtsschutzes in kirchlichen Angelegenheiten .....	887
--	-----

*Gregor Thüsing*

Das kirchliche Arbeitsrecht und die Grundrechte des Arbeitnehmers .....	901
---	-----

*Reiner Tillmanns*

Kirchensteuer kein Mittel zur Entfaltung grundrechtlicher Religionsfreiheit. Zum Verhältnis des Art. 4 GG zu Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 6 WRV .....	919
---	-----

*Heinrich de Wall*

- Der Gleichheitssatz im Kirchensteuerrecht – zum Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19. 8. 2002 ..... 945

*Hermann Weber*

- Die „Anerkennung“ von Religionsgemeinschaften durch Verleihung von Körperschaftsrechten in Deutschland ..... 959

*Jörg Winter*

- Zum Amtsverständnis der römisch-katholischen und der evangelischen Kirche ..... 975

*Diana Zacharias*

- Schutz vor religiösen Symbolen durch Art. 4 GG? Ein Beitrag zu den negativen religiösen Freiheitsrechten ..... 987

*Hans F. Zacher*

- Eine „Predigt aus dem Alltag“ ..... 1009

**Wissenschaftliche Bibliografie Wolfgang Rüfners bis Februar 2003 ..... 1019****Verzeichnis der Autoren ..... 1033**



# Die Kirchensteuer als gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche

Von Peter Axer

Die Kirchensteuer ist die ergiebigste und wichtigste Finanzquelle der Kirchen<sup>1</sup>. Ausdrücklich gewährt das Grundgesetz den als Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften das Recht, aufgrund bürgerlicher Steuerlisten nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Steuern zu erheben. Insoweit stellt die Kirchensteuer ein finanzverfassungsrechtliches Unikat dar, als die Steuerhoheit nicht vom Staat selbst, sondern von außerstaatlichen, gesellschaftlichen Kooperationen wahrgenommen wird<sup>2</sup>. In der Praxis wird die Kirchensteuer heute als Annexsteuer zur Einkommensteuer erhoben, regelmäßig in Höhe von 8 oder 9% der geschuldeten Einkommensteuer. Selbst wenn andere Ausgestaltungen der Kirchensteuer möglich sind, etwa als Zuschlag zum Grundsteuermeßbetrag oder als Kirchgeld nach festen oder gestaffelten Beträgen, stammen über 98% des Kirchensteueraufkommens aus der in Abhängigkeit zum Einkommen erhobenen Kirchensteuer.

Der Einzug der Kirchensteuer vom Einkommen erfolgt – mit Ausnahme Bayerns, wo eigene Kirchensteuerämter existieren<sup>3</sup> – durch die staatlichen Finanzämter. Schon dieses, verfassungsrechtlich nicht gebotene, aber zulässige Verfahren<sup>4</sup> weist auf die engen Verbindungen zwischen Staat und Kirche bei der Steuerer-

---

<sup>1</sup> Zur Bedeutung der Kirchensteuer für die katholische Kirche: *Wolfgang Rüfner*, Kirchensteuer, in: Axel v. Campenhausen/Ilona Riedel-Spangenberg/Reinhold Seibott (Hg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, Bd. 2, 2002, S. 520 ff.; allgemein: *Felix Hammer*, Rechtsfragen der Kirchensteuer, 2002, S. 78 ff. – Zur Kirchenfinanzierung in Deutschland: *Josef Isensee*, Die Finanzquellen der Kirchen im deutschen Staatskirchenrecht, JuS 1980, S. 94 ff.; *Heiner Marré*, Die Kirchenfinanzierung in Kirche und Staat der Gegenwart, 3. Aufl. 1991, S. 31 ff.; jüngst: *Klaus Blaschke*, Die Kirchenfinanzierung in Deutschland, ZevKR 47 (2002), S. 395 ff.; *Carsten Frerk*, Finanzen und Vermögen der Kirchen in Deutschland, 2002.

<sup>2</sup> Trotz des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind die Kirchen nicht in die Staatsorganisation eingebunden und nehmen keine Staatsaufgaben wahr (BVerfGE 18, 385 (386); 42, 312 (332 f.); 66, 1 (19 f.)); sie stehen vielmehr dem Staat als Teil der Gesellschaft gegenüber (BVerfGE 102, 370 (387)).

<sup>3</sup> Art. 17 BayKirchStG. Vgl. dazu *Heiner Marré*, Das kirchliche Besteuerungsrecht, in: Joseph Listl/Dietrich Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1994, S. 1101 (1136).

<sup>4</sup> *Wolfgang Rüfner*, Zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Kirchensteuer, NJW 1971, S. 15 (18); vgl. auch: BVerfGE 44, 103 (103 f.); BayVerfGH, JZ 1968, S. 179 ff.; *Axel*



hebung hin, die bereits im Grundgesetz angelegt sind, wenn es den Kirchen erlaubt, ihre Steuer „aufgrund bürgerlicher Steuerlisten“ und „nach Maßgabe des Landesrechts“ zu erheben. Aufgrund des schon verfassungsrechtlich vorgesehenen Zusammenwirkens von Staat und Kirche bei der Kirchensteuererhebung gehört die Kirchensteuer zu den „res mixtae“, zu den „gemeinsamen Angelegenheiten“ von Staat und Kirche<sup>5</sup>.

### I. Kirchensteuer in der Kritik

Das Zusammenwirken von Staat und Kirche gerade bei der Kirchensteuer stößt allerdings auf heftige Kritik<sup>6</sup>. Diese speist sich zum einen aus einer laizistischen Haltung, nach der die Kirchensteuer nur als ein Beispiel für einen Verstoß gegen das strikt verstandene Gebot der Trennung von Staat und Kirche dient; zum anderen gründet sie aber auch in Bedenken, die sich speziell und ausschließlich gegen die Kirchensteuer als Finanzierungsform richten, ohne damit gleich das gesamte System des deutschen Staatskirchenrechts, wie es zur Zeit praktiziert wird, in Frage stellen zu wollen. Bei der Kirchensteuer verbinden sich Fundamental- und Detailkritik. Die Kirchensteuer gilt als unzeitgemäßes, der Epoche vergangenen Staatskirchentums entstammendes Relikt, das die überkommene Verbindung von Thron und Altar aufrecht erhalte, obwohl das Grundgesetz die Trennung von Staat und Kirche verlange und den Staat zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichte<sup>7</sup>.

Nach Ansicht seiner Kritiker handelt es sich bei der Kirchensteuer um ein überholtes Privileg, das gleichheitswidrig nur den als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisierten Religionsgemeinschaften gewährt werde. Vor dem Hintergrund, daß immer weniger Bürger einer steuerberechtigten Kirche angehören, lasse

---

v. *Campenhausen*, in: Hermann v. Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck (Hg.), Das Bonner Grundgesetz, Bd. 3, 4. Aufl. 2001, Art. 140 GG/137 WRV Rn. 291; Dirk Ehlers, in: Michael Sachs (Hg.), Grundgesetz, 3. Aufl. 2002, Art. 140 GG/137 WRV Rn. 24.

<sup>5</sup> Ständige Rechtsprechung. Vgl. nur: BVerfGE 19, 206 (217); 73, 388 (399). – Zum Begriff der gemeinsamen Angelegenheiten Dirk Ehlers, Die gemeinsamen Angelegenheiten von Staat und Kirche, ZevKR 32 (1987), S. 158 (171 ff.).

<sup>6</sup> Darstellung der Kritik etwa bei: Axel v. *Campenhausen*, Staatskirchenrecht, 3. Aufl. 1996, S. 270 ff.; Norbert *Feldhoff*, Kirchensteuer in der Diskussion, 1996, S. 9 ff., 49 ff.; Christoph *Link*, Kirchensteuer, in: Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. 1987, Sp. 1695 (1703 ff.); Ulrich *Scheuner*, Kirchensteuer und Verfassung, ZRP 1969, S. 195 ff.; Hermann *Weber*, Kirchenfinanzierung im religionsneutralen Staat, NVwZ 2002, S. 1443 (1454 f.), jeweils mit weiteren Nachweisen. – Kritik an der Kirchenfinanzierung insgesamt jüngst etwa bei Christian *Sailer*, Die staatliche Finanzierung der Kirchen und das Grundgesetz, ZRP 2001, S. 80 ff.

<sup>7</sup> Markus *Kleine*, Institutionalisierte Verfassungswidrigkeiten im Verhältnis von Staat und Kirchen unter dem Grundgesetz, 1993, S. 212 ff., sieht die verfassungsrechtliche Regelung über die Kirchensteuer als verfassungswidriges Verfassungsrecht an. Dagegen zu Recht etwa: Bernd *Jeand'Heur*/Stefan *Korioth*, Grundzüge des Staatskirchenrechts, 2000, Rn. 262; *Weber* (Fn. 6), S. 1443 (1446 f.).

sich die Privilegierung nicht mehr rechtfertigen. Zwar sei nicht zu übersehen, daß die Kirchen auch zahlreiche soziale, caritative und kulturelle Aufgaben wahrnehmen, doch erfordere dies nicht den Kirchensteuerzwang. Eine Finanzierung dieser Aufgaben könne auch durch eine allgemeine Kultussteuer erfolgen, wie sie derzeit in Italien oder Spanien erhoben wird. In diesen Ländern können Steuerpflichtige einen Teil ihrer ohnehin geschuldeten Einkommensteuer – in Italien 0,8%, in Spanien etwa 0,5% – durch eine entsprechende Angabe in ihrer Steuererklärung entweder kirchlichen oder anderen, vom Staat festgelegten sozialen oder kulturellen Zwecken widmen<sup>8</sup>. Fehlt eine Erklärung, wem die Kultussteuer zufließen soll, wird beispielsweise in Italien diese im Verhältnis der Beträge aufgeteilt, für die eine Zweckbindung vorgenommen wurde<sup>9</sup>.

In Anlehnung an die Kultussteuer wird in Deutschland das Modell einer „bürgerschaftlichen Kultursteuer“ als „Reformmodell für die Gemeinwohlfinanzierung in einer multikulturellen und multireligiösen Gesellschaft“ diskutiert. Aufgrund eines weitgehend singulären Charakters der deutschen Kirchensteuer in Europa – obwohl vergleichbare Gestaltungen in einzelnen Schweizer Kantonen sowie in einigen nordeuropäischen Ländern existieren<sup>10</sup> – soll sich das als anachronistisch bezeichnete deutsche Kirchensteuersystem auf Dauer sowieso nicht mehr halten lassen. Schon deshalb sei es notwendig, offensiv über ein fortschrittliches, in Europa bereits praktiziertes System der Kultussteuer nachzudenken, das der Selbstverantwortung mündiger Bürger eher gerecht werde als die Kirchensteuer<sup>11</sup>.

Skepsis gegenüber der Kirchensteuer besteht auch in den Kirchen selbst. Neben der grundsätzlichen Frage, ob sich die Kirchensteuer überhaupt mit dem Postulat christlicher Armut vereinbaren läßt<sup>12</sup>, erheben sich Bedenken im Hinblick auf den mit dem Instrument der Steuer verbundenen Zwang. Die mit Zwangsmaßnahmen belegte Pflicht zur Geldleistung wird als mit dem Wesen der Kirche unvereinbar empfunden<sup>13</sup>. Das bürokratisch-anonyme Einzugsverfahren, das „lautlose Staatsinkasso“ durch die Finanzämter, widerspreche einer mitgliedschaftlich-persönlichen, seelsorgerischen Bindung an die Kirche<sup>14</sup>.

---

<sup>8</sup> Dazu *Hammer* (Fn. 1), S. 113 f.

<sup>9</sup> *Hammer* (Fn. 1), S. 113 f.

<sup>10</sup> Überblick über die Kirchenfinanzierung im Ausland bei: *Hammer* (Fn. 1), S. 90 ff.; *Eugen Kleindienst / Josef Binder*, Das Finanzwesen der katholischen Kirche in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BayVBl. 1999, S. 197 ff.; *Marré* (Fn. 3), S. 1106 ff.; *ders.*, Die Systeme der Kirchenfinanzierung in Ländern der Europäischen Union und in den USA, ZevKR 42 (1997), S. 338 ff.

<sup>11</sup> *Weber* (Fn. 6), NVwZ 2002, S. 1443 (1454 f.).

<sup>12</sup> Dazu: *Peter Neuner*, Thesen zum Problem der Kirchensteuer aus dogmatisch ekklesiologischer Sicht, in: Friedrich Fahr (Hg.), Kirchensteuer, 1996, S. 143 ff., der auf Lukas 6, 20 – 26 und die Armutsbewegungen des Mittelalters verweist. Vgl. auch: *Feldhoff* (Fn. 6) S. 62 ff.

<sup>13</sup> Vgl. dazu *Gerhard Robbers*, Förderung der Kirchen durch den Staat, in: Joseph Listl / Dietrich Pirson (Hg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 1994, S. 867 (887 f.).